[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): **- (1933-1934)**

Heft 34-35

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

N°s 34-35. Juli-August 1933.

Direktor: JEAN HENNARD

Redaktion des deutschen Teils: Redaktionskommission

L'EFFORT CINÉGRAPHIQUE SUISSE

REVUE MENSUELLE — MONATLICHE REVUE

Abonnement: Fr. 5.— per Jahr

Einzelnummer: Fr. 1.-

Schweizer Filmkurier

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITAL. SCHWEIZ.

Reichsgerichtsentscheid im Tonfilm-Prozess Gema ca. Ufa.

Was nun ?

von Dr jur. **O. Frikker,** Rechtsanwalt, **Zürich.**

Im « Effort » No. 27-28 Pg. 67 ff., sowie No. 29-30 Pg. 15 ff. sind die Urheberrechte am Tonfilm im Rahmen einer Skizze nach Massgabe des Schweiz. Urheberrechtes in Verbindung mit technischen Gesichtspunkten und praktischen Auswirkungen für die geltende Gesetzgebung, wie auch de lege ferenda auseinandergesetzt worden.

Der Schweiz. Lichtspieltheater-Verband hat dem Problem der Tonfilmtantième eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und mit grösstem Interesse dem prinzipiellen Entscheid in Sachen Gema contra Ufa entgegengesehen. Schreiber dieser Zeilen wurde im Auftrag des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes an die Gerichtsverhandlung des Reichsgerichtes vom 18. Febr. 1933 delegiert, wobei zur grossen Enttäuschung aller anwesenden Zuhörer aus allen Gebietsteilen Deutschlands und des Auslandes die Urteilsverkündung auf den 5. April 1933 verschoben wurde.

I.

Der Reichsgerichts-Entscheid, um es gleich vorweg zu nehmen, hat die Kreise der Theaterbesitzer ausserordentlich enttäuscht. Durch dieses Urteil wurde festgestellt :

« Die Beklagte (Ufa) war und ist vom 1. Juli 1933 ab nicht befugt, Musikstücke und Texte im Tonfilm öffentlich aufzuführen, die

1. urheberrechtlich geschützt sind (oder waren), und
2. an denen die Urheberberechtigten ihre ausschliessliche Befugnis (wie es festgestelltermassen geschehen ist) auf die Klägerinnen übertragen haben, und zwar
   a) an die 1. und 2. Klägerin gemäss deren Satzungen (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte G. E. M. A., Gesellschaft des Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. G. m. b. H. A. K. M.) ;
   b) an die 3. Klägerin gemäss den mit ihr abgeschlossenen Berechtigungsverträgen (Genossenschaft deutscher Tonsetzer G. D. T. Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht).
   c) an die 1. und 3. Klägerin möglicherweise auch durch Vermittlung ausländischer Verwertungsgesellschaften. »

II.

Abgesehen von der formell-rechtlichen Frage, ob im genannten Prozess eine *negative Feststellungsklage* oder aber eine *Unterlassungsklage* zulässig sei, was im Urteil vom 18. Februar 1933 im Sinne der erstern entschieden wurde, hatte das R. G. materiellrechtlich folgende Hauptfragen zu entscheiden :

1. Hat der Urheber von Musik oder Text neben dem ausschliesslichen Recht der Verwendung seines Werkes zur Herstellung eines Tonfilmes ein ausschliessliches Recht auf die öffentliche Aufführung im Tonfilm ?
2. Kann der Urheber, wenn ihm ein ausschliessliches Aufführungsrecht zusteht, über dieses Recht getrennt vom Herstellungsrecht verfügen ?

Das R. G. beantwortet die erste Frage bejahend mit der Begründung, dass die Vertonfilmung eine « *Bearbeitung* » des Werkes gemäss § 12, Abs. 1 LIT. UG. ist, welche nicht unter die besonderen Beispiele des Gesetzes gemäss § 12, Abs. 2 LIT. U. G. fallen. Das R. G. macht speziell folgende Begründung der Vorinstanz zu seiner eigenen :

« Bei jeder körperlichen Festhaltung des Werkes (sei » es auch auf Grund eigenpersönlicher, künstlerischer » Leistung etwa unter Einschaltung eines persönlichen » Vortrages) ist die körperliche Festlegung mit einer » Bearbeitung gleichwertig. Für diese Gleichsetzung » spricht auch, dass mindestens eine getreue unveränderte » Wiedergabe des Werkes der Literatur oder Tonkunst » nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfang möglich » ist. »

Die Notwendigkeit des Tonfilmes, das Erfordernis schneller Zusammenfolge mit Ausscheidung überflüssiger Vorgänge bedingen regelmässig Abweichungen. « Nicht einmal mit dem eigens hergestellten Drehbuche kann erfahrungsgemäss der fertige Film in Uebereinstimmung gehalten werden. »

Das R. G. geht für die Festhaltung des Begriffes der « Bearbeitung » des Tonfilms noch weiter. Es lehnt die Auffassung der Beklagten (Ufa), dass es sich bei dem Tonfilm, bei welchem der Komponist vom Hersteller zuerst für die Ausarbeitung einer Musik gewonnen werden müsse, nicht um eine « Bearbeitung », sondern « Werkschöpfung » handle, mit der Begründung ab : « Auch bei den Fällen der 2. Art (Werkschöpfung) rechtfertigt die stets erforderliche besondere Anpassung des Tonkunstwerkes an die Eigenart des Tonfilms die Annahme einer Bearbeitung des Werkes ».

Die zweite materiell-rechtliche Frage hat das R. G.